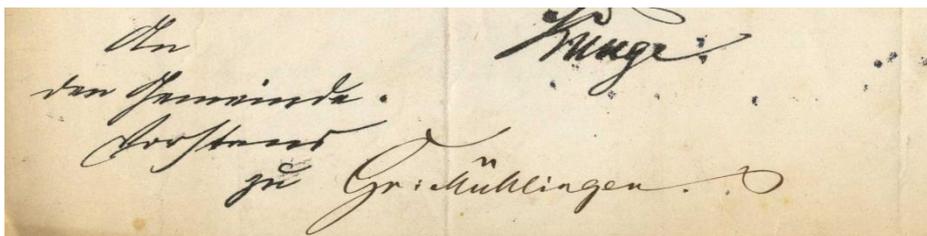


Verein zur Unterbringung vermögensloser Geisteskranker Beiträge der Gemeinde Großmühligen 1870 bis 1924

Am 1. Januar 1868 bildete sich im Kreis Bernburg der Verband (später „Verein“) zur Unterbringung und Verpflegung vermögensloser Geisteskranker und Blödsinniger. Der Sitz des Verbandes befand sich in Bernburg.

Die in der Folge beschriebene ARCHIV^{al}ie beginnt 1870, mit der Festlegung der Summe Großmühligen in die Vereinskasse für das laufende Jahr. Die Höhe „der zur Bepflegung der in diesen Jahre entstandenen und noch entstehenden Kosten für Unterbringung ... dergleichen Kranker“ belief sich auf „33 r(eichs)t(aler) 3 s(ilber)g(roschen)“.



Diese Summe gründete sich „auf eine Berechnung ... der dem Verein beigetretenen Gemeinden nach Maaßgabe der letzten Volkszählung“. Insgesamt hatte der Verein in dem genannten Jahr „die Summe von 500 r(eichs)t(alern) aufzubringen“.

Der Gemeindevorstand hatte diese Summe zu überweisen, der Beitrag blieb einige Jahre stabil. (1)

Im Jahre 1888 war die Revidierung (=Abänderung) des vorhandenen Statuts nötig. In zehn Paragraphen wurden die Bedingungen des Vereins geregelt.

Nachdem im §1 benannt wurde, dass sich „der Verein aus denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken resp(ektive). Orts- und Gesamttarmenverbänden des Kreises Bernburg exkl(usive). der Stadt Bernburg, welche denselben seit seiner Gründung angehören“, gebildet wird, regelt der §2 den Zweck des Vereins. Es ist „die Entlastung der zu demselben gehörigen Armenverbände bezüglich der ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Unterbringung und Verpflegung Vermögensloser Geisteskranker und Blödsinniger. Die Übernahme eines Kranken auf die Vereinskasse erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, welchem auch die Entscheidung über die Unterbringung des Kranken zusteht. Zu diesem Zwecke muß dem betreffenden Antrage in der Regel ein Physikats-Gutachten über den Geisteszustand des Kranken beigefügt sein.“

Die zu übernehmenden Kosten regelt der Paragraph drei. „Der Verein bezahlt: a) die Verpflegungskosten, b) die Begräbniskosten für die nach Beschluß des Vorstandes übernommenen Kranken an die Empfangsberechtigten. Hierzu trägt der Verein 4/5tel aus seinen Mitteln, wogegen 1/5tel dem Armenverbände, in welchem der Kranke seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last fällt und von diesem an den Verein abzuführen ist.“

Der §4 sagte folgendes aus: „Die Kosten der erstmaligen Einkleidung, sowie die Transport- und sonstigen die Aufnahme verursachenden Kosten eines Geisteskranken oder Blödsinnigen nach und von der Irren- oder Verwahrungsanstalt haben die beteiligte Gemeinde- oder Gutsbezirke resp(ektive). Armenverbände selbst zu tragen.“

Der Verein trägt sich folgendermaßen: “§5 Die Bedürfnisse des Vereins werden bestritten: 1. Aus dem vom Kreise bewilligten Zuschusse, 2. Aus den von sämtlichen zum Verbande gehörigen Armenbezirken zu leistenden nach dem Haushalts-État festzustellenden Jahresbeiträgen. Diese werden nach der Kopffzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung auf die einzelnen Armenverbände repartirt, wobei den Letztern überlassen bleibt, den hiernach auf sie entfallenden Antheil nach dem ortsüblichen Steuererhebungsmodus einzuziehen.“

Im §6 ist geregelt dass der Austritt aus dem Verein nach erfolgter einjähriger Kündigung gestattet ist.

Die Zusammensetzung des Vereins und deren Aufgaben sind im §7 nachzulesen: „Die Verwaltung des Vereins wird von einem Vorstande geführt, welcher:

1. aus dem Kreisdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Herzoglichen Kreisphysikus und
3. fünf von dem Kreistage auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern,

besteht.

Er ist berechtigt, über alle zur laufenden Verwaltung erforderlichen Maßnahmen selbständig zu beschließen, den Verein in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten und den Schriftwechsel mit Behörden und Privatpersonen zu führen.

Die Vorstandmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich, nur nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.“

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn „mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist“, so steht es im §8. Weiterhin ist dort nachzulesen, dass „seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden“ gefasst werden und bei „Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.“

Im Jahr soll eine „ordentliche Sitzung“ des Vorstandes stattfinden, des Weiteren besteht die Möglichkeit des Vorsitzenden „nach Bedürfniß außerordentliche Sitzungen anzuberaumen“, so beschrieben im §9.

Der letzte Paragraph bezieht sich auf die Rechnungs- und Kassenführung. Diese Aufgabe „wird von einem Rendanten wahrgenommen, welcher vom Vorsitzenden ernannt wird. Die demselben für seine Müheverwaltung zu gewährende Vergütung wird von dem Vorstande festgesetzt. Derselbe hat alljährlich im Monat September einen Etat aufzustellen und bis Mitte Februar die Jahresrechnung zu legen. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden.“

Dieses vorgenannte Statut trat mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

Belegt sind die Zahlungen der Gemeinde Großmühligen u. a. im Jahr 1891. Der Gemeindevorstand erhält am 12. Februar 1891 Post vom Verein. Hier beruft man sich auf die Volkszählung von 1890 und erhebt einen Beitrag „von 10 Pfennige(n) pro Kopf der Bevölkerung. ... Derselbe berechnet sich für ... Großmühligen für 1723 Seelen ... auf 172 Mark 30 Pfennige. Außerdem sind für 5 untergebrachte Personen an Provinzialbeiträgen 200 Mark in Summa also 372 M(ark). 30 P(fennig) zu entrichten, deren Einsendung binnen spätestens 14 Tage an unsern Rendanten Klauß ... entgegengesehen wird.“

Im darauffolgenden Jahr kommt es zur Anhebung des Beitrages auf „15 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung“ und die Gemeinde Großmühligen zahlt insgesamt „468 M(ark) 85 P(fennig)“, darunter sechs untergebrachte Personen.


 Auf demselben Jahr 1893. folgende Halbjahr Bericht macht
 die Gesellschaft einmal Bahnwege von 15. Pfennige pro
 Kopf der Bevölkerung der ganzen Gemeinde zur Unterbringung von,
 möglichenfalls Geistlich Kranken gehörigen Gemeinden genehmigt.
 Dasselbe bezieht sich für die Gemeinden (Kommunen) von
 Großmühlhausen für 1719. Baden auf der Volksges.
 hing von 1890 auf 257 Mark 85 Pfennige.
 Auf demselben Jahr für die untergeordnete Gemeinde von
 Großmühlhausen 228 Mark - In Summa also
 485 M. 85 P.

In den nächsten Jahren schwanken die Beiträge, hier einige ausgewählte Jahre:

Jahr	Beitrag pro Kopf	Gesamtbeitrag
1894	12 Pfennig	394 M(ark) 28 P(ennig)
1897	25 Pfennig	591 M(ark) 75 P(fennig)
1914	24 Pfennig	585 M(ark) 20P(fennig)
1917	13 Pfennig	362 M(ark) 40 P(fennig)
1918	9 Pfennig	228 M(ark) 26 P(fennig).

des Vereins zur Unterbringung vermögensecc
 Geisteskranker und Blödsinniger.
 L. Hagen
 L.
 Der angesehene Bahnweg nach 26. 4.
 von 1912/13 ist mir ein für alle Mal
 Großmühlhausen, am 22. 8. 12.
 Der Gemeindevorstand,
 Gust. Braune.



(1) Einführung einer einheitlichen Währung mit der Reichsgründung 1871
(Quelle: Wikipedia)

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Gemeinde Großmühlingen, Signatur: B.10.195.
Sabine Seifert, Tel. 03471 684-1170